

<p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Plettenberg GmbH</p> <p>§ 5a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern</p> <p>§ 12 Jahresabschluss und Prüfung</p> <p>§ 13 Bekanntmachungen, Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">Neu</p> <p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Plettenberg GmbH</p> <p>§ 5a ersatzlos gestrichen</p> <p>§ 12 Jahresabschluss</p> <p>§ 13 Offenlegung und Bekanntmachungen</p> <p style="text-align: center;">(gemäß des 3. NKFVG NRW)</p> <p style="text-align: center;">Mit JAP und ohne Lagebericht</p>
<p>§ 5a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern</p> <p>(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) jedes einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung unter Namensnennung, gesondertem Ausweis nach Bezüge- und Vergütungsbestandteilen und Aufgliederung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten, sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung anzugeben.</p> <p>Insbesondere sind Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte und Nebenleistungen jeder Art zu erfassen.</p> <p>Ferner auszuweisen sind</p>	<p style="text-align: center;">- § 5a ersatzlos gestrichen -</p>

- a) Angaben für Leistungen, die für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden bzw. für während des Geschäftsjahres Offenlegung Änderungen dieser Zusagen.
- b) Leistungen, die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung in diesem Zusammenhang zugesagt werden.

(2) Bestehende Verträge sind von der Neuregelung nicht erfasst. Dies gilt auch für deren Verlängerung.

Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

§ 12 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Soweit die Gesellschaft eine kleine

(2) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass in handelsrechtlich zulässiger Weise und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals Rücklagen dotiert und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.

(4) Der Stadt Plettenberg werden die Befugnisse nach §§ 54, 44 HGrG eingeräumt.

(5) Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Stadt Plettenberg vorzulegen.

Kapitalgesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften ist, darf der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate aufgestellt werden, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(2) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass in handelsrechtlich zulässiger Weise und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals Rücklagen dotiert und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden.

(3) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des § 317 ff. HGB zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.

(4) Der Stadt Plettenberg werden die Befugnisse nach §§ 54, 44 HGrG eingeräumt.

(5) Nach Abschluss der Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Stadt Plettenberg unter Beachtung von § 116 Abs. 6 GO NRW vorzulegen.

(6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des

(6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 13 Bekanntmachungen, Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Plettenberg nach ihrer Hauptsatzung bestimmten Zeitungen, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich eine andere Art der Veröffentlichung vorgesehen ist.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß Abs. 1 bekannt zu machen. Gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 13 Offenlegung und Bekanntmachungen

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zudem sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) GO NRW zu beachten.